

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut	Änderung
Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen	Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung	Sprachliche Vereinfachung
Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 26. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen.	Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 27. März 2023 folgende Satzung beschlossen.	Datumsanpassung
§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit	§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit	
<p>1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und Einrichtungen der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Diese bieten an Grundschulen Bildungs- und Betreuungsangebote und an Ganztagsgrundschulen über die Unterrichtszeiten hinaus eine ergänzende Betreuung an, die in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung steht. Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, können das Angebot in Anspruch nehmen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter.</p>	<p>1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und Einrichtungen der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung. Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, können das Angebot in Anspruch nehmen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Betreuung der Kinder im Grundschulalter. Die Einrichtungen bieten an Halbtagsgrundschulen sowohl vor als auch nach der Unterrichtszeit Betreuungsangebote und an</p>	Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.

<p>3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.</p> <p>4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.</p> <p>5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.</p>	<p>Ganztagsgrundschulen über die Unterrichtszeiten hinaus eine ergänzende Betreuung an.</p> <p>3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.</p> <p>4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.</p> <p>5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.</p>	
<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p>	<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p>	
<p>1. In den Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten eingerichtet. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 6 Kindern.</p> <p>2. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in folgenden Modulen:</p> <p>a) Schulkinderbetreuung in Halbtagschulen</p>	<p>1. In den Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Anmeldung erfolgt über eine Bedarfsanmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung. Bei Platzverfügbarkeit wird ein entsprechender Platz zugewiesen. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 6 Kindern.</p> <p>2. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in folgenden Modulen:</p> <p>a) Schulkinderbetreuung in Halbtagschulen</p>	<p>Vorschlag zur Anpassung unter 3a siehe Vorlage</p> <p>Durch die weiteren vorgeschlagenen Anpassungen des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht) • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 14 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 15 Uhr • Horte: Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr • Ferienbetreuung an 30 Tagen <p>b) Schulkinderbetreuung an Ganztagschulen in Wahlform:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht) • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr • Ferienbetreuung an 30 Tagen • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr im Bunten Haus und bei von der Stadt anerkannten und geförderten freien Trägern, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. <p>c) Schulkinderbetreuung in Ganztagschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Betreuung 1 (EB1) – Eine Stunde zusätzlich am Tag vor oder nach der Ganztagschulzeit. Jede Schule kann dies mit ihrem Kooperationspartner und den Eltern individuell festlegen. • Ergänzende Betreuung 2 (EB2) – 	<ul style="list-style-type: none"> • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht) • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 14 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 15 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr • Ferienbetreuung an 30 Tagen <p>b) Schulkinderbetreuung an Ganztagschulen in Wahlform:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht) • Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr • Ferienbetreuung an 30 Tagen • Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr im Bunten Haus und bei von der Stadt anerkannten und geförderten freien Trägern, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. <p>c) Schulkinderbetreuung in Ganztagschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Betreuung 1 (EB1) – Eine Stunde zusätzlich am Tag vor oder nach der Ganztagschulzeit. Jede Schule kann dies mit ihrem Kooperationspartner und den Eltern individuell festlegen. • Ergänzende Betreuung 2 (EB2) – 	
--	---	--

<p>Freitagnachmittag drei Stunden nach der Ganztags schulzeit sowie 30 Tage á 9 Stunden in den Ferien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Betreuung Konrad-Adenauer-Schule (EB Kasch) – Eine Stunde vor und eine Stunde nach der Ganztags schulzeit, 3,5 Stunden am Freitagnachmittag und 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien. <p>Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird ergänzend in der „Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in Ganztagsgrundschulen“ geregelt.</p>	<p>Freitagnachmittag drei Stunden nach der Ganztags schulzeit sowie 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Betreuung Konrad-Adenauer-Schule (EB KASch) – Eine Stunde vor und eine Stunde nach der Ganztags schulzeit, 3,5 Stunden am Freitagnachmittag und 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien. <p>Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der „Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in Ganztagsgrundschulen“ geregelt. Diese ist als Anlage 1 Teil der Satzung.</p>	
<p>§ 3 Benutzungsgebühren</p>	<p>§ 3 Benutzungsgebühren</p>	
<p>1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung laufende Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.</p> <p>2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.</p> <p>3. Für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.</p> <p>4. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, dar und wird nur für 11</p>	<p>1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung laufende Gebühren nach Maßgabe der „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen“. Diese ist als Anlage 2 Teil der Satzung.</p> <p>2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.</p> <p>3. Die Benutzungsgebühren werden monatlich erhoben. Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.</p> <p>4. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, dar und wird nur für 11 Monate berechnet,</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.</p>

	Monate berechnet, im Monat August ist kein Beitrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung bei Urlaub, Krankheit o-der behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes ist nicht möglich.		im Monat August ist kein Beitrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung bei Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes ist nicht möglich	
§ 4 Gebührenschuldner		§ 4 Gebührenschuldner		
	<p>1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.</p> <p>2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>		<p>1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.</p> <p>2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	Unverändert übernommen
§ 5 Gebührenhöhe		§ 5 Gebührenhöhe		
	<p>1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungsform und der „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“.</p> <p>2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung (Offenburger Familienpass), die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.</p> <p>3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen und nur für Kinder aus Offenburg.</p>		<p>1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der zugewiesenen Betreuungsform und der „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“, Anlage 2.</p> <p>2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung (Offenburger Familienpass), die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.</p> <p>3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen und nur für Kinder aus Offenburg.</p>	Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr		§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr		
	<p>1. Die Gebührenschuld entsteht zur Mitte eines jeden anrechenbaren Kalendermonats.</p> <p>2. Die Gebühr ist jeweils bis zum 20. des laufenden Kalendermonats fällig.</p>		<p>1. Die Gebührenschuld entsteht zur Mitte eines jeden anrechenbaren Kalendermonats und ist bis zum 20. des laufenden Kalendermonats fällig. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.</p>	Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden.

<p>3. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.</p> <p>4. Die Monatsgebühr ist auch bei behördlicher Schließung von bis zu vier aufeinander folgenden Wochen zu bezahlen. Dies gilt auch bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges sowie im Falle eines Streiks.</p>	<p>2. Die Monatsgebühr ist auch bei behördlicher Schließung von bis zu vier aufeinander folgenden Wochen zu bezahlen. Dies gilt auch bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges sowie im Falle eines Streiks.</p>	<p>Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.</p>
<p>Regelung aus Benutzungsordnung <i>(bisherige Formulierung der Ziffer 9 der Benutzungsordnung)</i></p>	<p>§7 Abmeldung/Beendigung und Änderung des Nutzungsverhältnisses</p>	<p>eingefügt aus Benutzerordnung</p>
<p><u>1. Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist zum Schulhalbjahr oder auf das Schuljahresende möglich, die Änderung eines gebuchten Betreuungsmoduls ist innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Sommerferien und zum Ende des Schulhalbjahrs möglich. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit an entsprechenden Plätzen in der Einrichtung.</u></p> <p><u>Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Möglich ist bei Wegzug oder Schulwechsel auch die Kündigung durch die Eltern zum Monatsende. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung ermöglicht werden. In diesem Fall ist aber dann eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe der entsprechenden Satzung sowie Gebührenordnung zu entrichten.</u></p> <p><u>2. Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Schulkinderbetreuungseinrichtung auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</u></p> <p><u>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn</u></p>	<p>1. Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung durch die Erziehungsberechtigten muss schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist zum Schulhalbjahr (Ende Februar) oder auf das Schuljahresende (Ende Juli) möglich. Die Änderung eines gebuchten Betreuungsmoduls ist innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Sommerferien und zum Ende des Schulhalbjahrs möglich. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit an entsprechenden Plätzen in der Einrichtung.</p> <p>2. Der Träger behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, das länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen im gebuchten Modul unentschuldigt fehlt. In diesem Fall kann das Benutzungsverhältnis durch den Träger mit Vierwochenfrist schriftlich gekündigt werden</p> <p>Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger die Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende widerrufen. Möglich ist bei Wegzug oder Schulwechsel auch die Kündigung durch die Eltern zum Monatsende. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung ermöglicht werden. In diesem Fall ist aber dann eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe der</p>	<p>Die Informationen zur „Abmeldung/Beendigung und Änderung des Nutzungsverhältnisses“ waren bisher der „Benutzungsordnung“ zu entnehmen. Aus rechtlichen Gründen sollten diese Regelungen aber direkt in der Satzung stehen.</p> <p>Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>trotz ordnungsgemäßer Mahnung für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist oder eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist.</u> • <u>die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung gegen die Regelungen der Satzung verstoßen</u> • <u>ein Kind länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen im gebuchten Modul unentschuldigt fehlt. In diesen Fällen wird kann Benutzungsverhältnis durch den Träger mit Vierwochenfrist schriftlich gekündigt werden</u> • <u>ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird in diesem Fall durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen.</u> <p><u>Dauert ein Ausschluss länger als vier Wochen, oder rechtfertigt ein Fehlverhalten einen Ausschluss von mehr als vier Wochen, ist der Träger berechtigt den Vertrag zu kündigen.</u></p> <p><u>3. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</u></p>	<p>entsprechenden Satzung sowie Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>3. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses nicht länger zugemutet werden kann.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist und eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist, • ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet, • die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten den Betreuungsanspruch für ihr Kind verirken. <p>4. Der Ausschluss wird durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen.</p> <p>Dauert ein Ausschluss länger als vier Wochen, oder rechtfertigt ein Fehlverhalten einen Ausschluss von mehr als vier Wochen, ist der Träger berechtigt die Zuweisung vollständig zu widerrufen.</p>	
Neu:	§ 8 Datenschutz		Anpassung der Nummerierung
		<p>1. Sowohl im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Betreuungsgebühren als auch bei der pädagogischen Arbeit werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum sowie</p>	<p>Die Informationen zur „Datenschutz-Grundverordnung“ waren bisher nicht Teil der</p>

		<p>Gesundheitsdaten des Kindes; Name und Adresse der Sorgeberechtigten) erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Angaben, die im Rahmen des An- und Ummeldeverfahrens erhoben werden, sind für eine ordnungsgemäße Auftragserledigung erforderlich.</p> <p>2. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zu folgenden Zwecken:</p> <p>2.1 Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes 2.2 Erhebung der zu entrichtenden Gebühren 2.3 statistische Erhebungen und Meldungen</p> <p>3. Die Löschung der Daten erfolgt umgehend mit Austritt des Kindes aus der Kita, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine längere Aufbewahrung fordern.</p> <p>4. Die Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Liegt eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis oder -verpflichtung vor, dürfen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die entsprechende Stelle übermittelt werden.</p> <p>So werden gem. § 47 SGB VIII Daten an den KVJS zur Erstellung jährlicher Statistiken übermittelt.</p> <p>5. Liegt keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, so erfordert eine Übermittlung von Daten an andere Stellen (z. B. Kooperationslehrkräfte der Grundschulen) die schriftliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten an nicht sorgeberechtigte Elternteile.</p>	<p>Satzung. Aus rechtlichen Gründen sollten diese Regelungen aber direkt in der Satzung stehen.</p>
--	--	--	---

		<p>6. Auch die Sammlung von Fotos, Filmen und anderen Unterlagen für die Entwicklungsdokumentationen sowie den Austausch dieser Unterlagen mit Grundschulen und dem Gesundheitsamt bedarf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Unterlagen werden den Personensorgeberechtigten beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung oder nach Widerruf der Einwilligung ausgehändigt.</p> <p>7. Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung von Fotos/Videos/Tonaufnahmen der Kinder ist nur mit gesonderter Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.</p> <p>8. Die Einwilligung in Bezug auf die Datenverarbeitung gem. § 7 Abs. 5 -7 kann jederzeit durch die sorgeberechtigte(n) Person(en) widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>Stadt Offenburg I-Punkt Hauptstraße 75-77 77652 Offenburg Tel. 0781 82-2587</p> <p>Die Daten werden dann unverzüglich gelöscht.</p> <p>9. Den Betroffenen stehen jederzeit Ihre Recht aus Art. 15, 16, 17, 18 DSGVO zu. Ferner können Sie sich gem. Art. 77 DSGVO jederzeit an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de, wenden.</p>	
--	--	---	--

§ 7 Inkrafttreten		§ 9 Inkrafttreten		Anpassung der Nummerierung
Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 2019 außer Kraft.		Die Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2021 außer Kraft.		Anpassung des Datums
Offenburg, den 26.07.2021		Offenburg, den 27.03.2023		
gez. Marco Steffens Oberbürgermeister		gez. Marco Steffens Oberbürgermeister		

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung

Bisheriger Wortlaut		Neuer Wortlaut		Änderung
Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen vom 26.07.2021		Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagesgrundschulen zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung		
1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen		
Die Aufgaben in der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagesgrundschulen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.		Die Aufgaben in der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagesgrundschulen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.		Unverändert übernommen
2. Anmelde- und Aufnahmeformulare		2. Anmelde- und Aufnahmeformalitäten		
Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"> Hortbetreuung: ausgefüllte und unterschriebene Bedarfsanmeldung und entsprechender Aufnahmevertrag 		Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"> Bedarfsanmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung. 		Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.

<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Schulkinderbetreuung: Ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung und entsprechender Aufnahmevertrag • Für alle Betreuungsformen: unterschriebene Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft „Städtische Betreuungsangebote der der Stadt Offen-burg“ • Nachweis des Masernschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschriebene Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft „Städtische Betreuungsangebote der Stadt Offenburg“ • Nachweis des Masernschutzes 		
3. Besuch der Einrichtung		3. Besuch der Einrichtung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird das Betreuungsangebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen. 2. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. 3. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird das Betreuungsangebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen. 2. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. 3. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen. 	unverändert übernommen	
4. Öffnungszeiten und Ferien		4. Öffnungszeiten und Ferien	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert. 2. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ sind geschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen • In den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert. 2. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die Ergänzende Betreuung sind geschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen • In den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule. 	Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.	

<ul style="list-style-type: none"> • Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann <p>Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.</p> <p>3. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ sind darüber hinaus geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts • Bei Wahrnehmung des Streikrechts durch das Personal der Einrichtung <p>Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtung zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann <p>Die Erziehungsberechtigten werden über diese Termine informiert.</p> <p>3. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ sind darüber hinaus geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts • Bei Wahrnehmung des Streikrechts durch das Personal der Einrichtung <p>Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.</p>	
5. Aufsicht		
<p>1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.</p> <p>2. Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.</p> <p>3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.</p> <p>4. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die</p>	<p>1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder der beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.</p> <p>2. Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.</p> <p>3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.</p> <p>4. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes soll die Beschreibung der bestehenden Regelungen verständlicher werden. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt nicht.</p>

Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind, das Grundstück verlässt.	Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind, das Grundstück verlässt.	
6. Versicherungen	6. Versicherungen	
<p>1. Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem direkten Weg von und zur Einrichtung • dem Aufenthalt in der Einrichtung • allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste. <p>2. Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.</p> <p>3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und/oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.</p> <p>4. Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.</p> <p>5. Mit dem Aufenthalt in der Einrichtung tritt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Kraft.</p>	<p>1. Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem direkten Weg von und zur Einrichtung • dem Aufenthalt in der Einrichtung • allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste. <p>2. Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.</p> <p>3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenständen des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.</p> <p>4. Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.</p> <p>5. Es besteht eine gesetzliche Haftpflichtversicherung</p>	<p>unverändert übernommen</p>

<p>7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz</p>	<p>7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Infektionsschutzgesetz</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>1. Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.</p> <p>2. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.</p> <p>3. Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.</p> <p>4. Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.</p>	<p>1. Um Ansteckungen vorzubeugen dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.</p> <p>2. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.</p> <p>3. Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.</p> <p>4. Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.</p>	<p>Redeaktionelle Anpassung</p>

8. Mitwirkung der Eltern	8. Mitwirkung der Eltern	
<p>Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Einrichtung wichtig.</p> <p>In den städtischen Schulkinderbetreuungseinrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden. Diese können sich zu einem Offenburger Gesamtelternbeirat zusammenschließen.</p>	<p>Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Einrichtung wichtig.</p> <p>In den städtischen Schulkinderbetreuungseinrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden. Diese können sich zu einem Offenburger Gesamtelternbeirat zusammenschließen.</p>	unverändert übernommen
9. Abmeldung/Beendigung und Änderung des Nutzungsverhältnisses		entfällt
<p>1. Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist zum Schulhalbjahr oder auf das Schuljahresende möglich, die Änderung eines gebuchten Betreuungsmoduls ist innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Sommerferien und zum Ende des Schulhalbjahrs möglich. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit an entsprechenden Plätzen in der Einrichtung.</p> <p>Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Möglich ist bei Wegzug oder Schulwechsel auch die Kündigung durch die Eltern zum Monatsende. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung ermöglicht werden. In diesem Fall ist aber dann eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe der entsprechenden Satzung sowie Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>2. Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Schulkinderbetreuungseinrichtung auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p>		Überführung in die Satzung

<p>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • trotz ordnungsgemäßer Mahnung für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist oder eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist. • die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung gegen die Regelungen der Satzung verstoßen • ein Kind länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen im gebuchten Modul unentschuldigt fehlt. In diesen Fällen wird kann Benutzungsverhältnis durch den Träger mit Vierwochenfrist schriftlich gekündigt werden • ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird in diesem Fall durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen. <p>Dauert ein Ausschluss länger als vier Wochen, oder rechtfertigt ein Fehlverhalten einen Ausschluss von mehr als vier Wochen, ist der Träger berechtigt den Vertrag zu kündigen.</p> <p>3. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</p>		
<p>10. Verschiedenes</p>	<p>9. Verschiedenes</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p>
<p>Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Unverändert übernommen</p>

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut																																																									
Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen	Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung																																																									
1. Gebührenhöhe für die Betreuung	1. Gebührenhöhe für die Betreuung																																																									
1. Für den Besuch der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden ab 01.09.21 folgende Gebühren erhoben:	Für den Besuch der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:																																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Angebot</th> <th>Monatsgebühr*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Frühbetreuung ab 7:00 Uhr</td> <td>26,50 €</td> </tr> <tr> <td>Frühbetreuung ab 7:30 Uhr</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr</td> <td>35,00 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr</td> <td>52,50 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)</td> <td>87,50 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung an 30 Ferientagen</td> <td>24,50 €</td> </tr> <tr> <td>EB1</td> <td>18,50 €</td> </tr> <tr> <td>EB2</td> <td>28,00 €</td> </tr> <tr> <td>EB Konrad Adenauer Schule</td> <td>39,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Angebot	Monatsgebühr*	Frühbetreuung ab 7:00 Uhr	26,50 €	Frühbetreuung ab 7:30 Uhr	17,50 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	17,50 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	35,00 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	52,50 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)	87,50 €	Betreuung an 30 Ferientagen	24,50 €	EB1	18,50 €	EB2	28,00 €	EB Konrad Adenauer Schule	39,50 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Angebot</th> <th>Monatsgebühr* bis 31.08.2023</th> <th>Monatsgebühr* ab 01.09.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Frühbetreuung ab 7:00 Uhr</td> <td>26,50 €</td> <td>28,00 €</td> </tr> <tr> <td>Frühbetreuung ab 7:30 Uhr</td> <td>17,50 €</td> <td>18,50 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr</td> <td>17,50 €</td> <td>18,50 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr</td> <td>35,00 €</td> <td>37,00 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr</td> <td>52,50 €</td> <td>55,50 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)</td> <td>87,50 €</td> <td>93,00 €</td> </tr> <tr> <td>Betreuung an 30 Ferientagen</td> <td>24,50 €</td> <td>26,00 €</td> </tr> <tr> <td>EB1</td> <td>18,50 €</td> <td>19,50 €</td> </tr> <tr> <td>EB2</td> <td>28,00 €</td> <td>29,50 €</td> </tr> <tr> <td>EB Konrad Adenauer Schule</td> <td>39,50 €</td> <td>42,00 €</td> </tr> </tbody> </table>			Angebot	Monatsgebühr* bis 31.08.2023	Monatsgebühr* ab 01.09.2023	Frühbetreuung ab 7:00 Uhr	26,50 €	28,00 €	Frühbetreuung ab 7:30 Uhr	17,50 €	18,50 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	17,50 €	18,50 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	35,00 €	37,00 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	52,50 €	55,50 €	Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)	87,50 €	93,00 €	Betreuung an 30 Ferientagen	24,50 €	26,00 €	EB1	18,50 €	19,50 €	EB2	28,00 €	29,50 €	EB Konrad Adenauer Schule	39,50 €	42,00 €
Angebot	Monatsgebühr*																																																									
Frühbetreuung ab 7:00 Uhr	26,50 €																																																									
Frühbetreuung ab 7:30 Uhr	17,50 €																																																									
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	17,50 €																																																									
Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	35,00 €																																																									
Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	52,50 €																																																									
Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)	87,50 €																																																									
Betreuung an 30 Ferientagen	24,50 €																																																									
EB1	18,50 €																																																									
EB2	28,00 €																																																									
EB Konrad Adenauer Schule	39,50 €																																																									
Angebot	Monatsgebühr* bis 31.08.2023	Monatsgebühr* ab 01.09.2023																																																								
Frühbetreuung ab 7:00 Uhr	26,50 €	28,00 €																																																								
Frühbetreuung ab 7:30 Uhr	17,50 €	18,50 €																																																								
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	17,50 €	18,50 €																																																								
Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	35,00 €	37,00 €																																																								
Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	52,50 €	55,50 €																																																								
Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)	87,50 €	93,00 €																																																								
Betreuung an 30 Ferientagen	24,50 €	26,00 €																																																								
EB1	18,50 €	19,50 €																																																								
EB2	28,00 €	29,50 €																																																								
EB Konrad Adenauer Schule	39,50 €	42,00 €																																																								
Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.	Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.																																																									
Für Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Gebührensätze jeweils um 25%	Für Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Gebührensätze jeweils um 25%																																																									
Die Gebühren werden entsprechend der Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in Ganztagsgrundschulen erhoben.	Für Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Gebührensätze jeweils um 25%																																																									

<p>* Die Gebühren sind monatlich und für 11 Monate eines Schuljahres zu zahlen.</p>	<p>Die Gebühren werden entsprechend der Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in Ganztagsgrundschulen erhoben.</p> <p>* Die Gebühren sind monatlich und für 11 Monate eines Schuljahres zu zahlen.</p>
<p>2. Elternbeitrag für das Mittagessen</p> <p>Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die Schulverpflegung in Offenburg“.</p>	<p>2. Elternbeitrag für das Mittagessen</p> <p>Der Elternbeitrag für das Mittagessen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die Schulverpflegung in Offenburg“.</p>